

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 35/08 B

L 16 AL 126/05 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 56 AL 4339/03 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Juni 2008 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l , den Richter
Dr. V o e l z k e und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 26. April 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt die Gewährung von Insolvenzgeld (Insg) für die Zeit vom 1. November 2001 bis 31. Januar 2002, hilfsweise für die Zeit vom 16. Mai bis 15. August 2002.
- 2 Die Beklagte hat die Gewährung von Insg - ausgehend von einem Insolvenzereignis vom 16. August 2002 - abgelehnt. Die Vorinstanzen haben diese Verwaltungsentscheidung im Ergebnis bestätigt. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Revision nicht zugelassen.
- 3 Mit der Nichtzulassungsbeschwerde rügt der Kläger vorrangig Verfahrensmängel, insbesondere die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör sowie eine Divergenz des Berufungsurteils ua von Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG). Er macht ferner eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig, da ihre Begründung nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht.
- 5 Nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) muss in der Begründung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) "dargelegt" oder die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweicht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder der Verfahrensmangel, auf dem das Urteil des LSG beruhen soll (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), "bezeichnet" werden. Diesen zwingenden Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 6 1. Ein Verfahrensmangel ist nur dann "bezeichnet", wenn er in den ihn (angeblich) begründeten Tatsachen substantiiert, dh schlüssig dargetan wird (stRspr BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Hieran fehlt es.
- 7 Soweit der Beschwerdeführer als Verfahrensmangel eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend macht, lässt die Beschwerdebegründung bereits die erforderliche Schlüssigkeit der Darlegungen vermissen. Denn er macht zwar geltend, dass das LSG seine Entscheidung auf den Inhalt der Betriebsakte der AOK Bayern gestützt habe, ohne dass diese für die Parteien ersichtlich in das Verfahren eingeführt worden sei. In der Beschwerdebegründung fehlt indes die für die Darlegung des geltend gemachten Verfahrensmangels grundsätzlich erforderliche nachvollziehbare Darstellung des Verfahrensgangs in der Vorinstanz (vgl BSG SozR 1500



§ 160a Nr 14; stRspr). Allein aus dem Umstand, dass - wie der Beschwerdeführer insoweit zutreffend ausführt - die Akten der AOK in dem Protokoll über die mündliche Verhandlung vor dem LSG nicht aufgeführt sind, folgt keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Denn insoweit besteht keine Protokollierungspflicht (vgl. § 122 SGG iVm § 159 Zivilprozessordnung); dies gilt umso mehr, als bereits in der Terminmitteilung an die Prozessbevollmächtigten des Klägers über den auf den 26. April 2007 bestimmten Termin zur mündlichen Verhandlung unter Nr 4 ausdrücklich ua die Rückstandsakte der AOK angeführt worden ist (vgl. BSG SozR 4-1500 § 118 Nr 1 RdNr 4; Meyer-Ladewig, Komm zum SGG, 8. Aufl, § 62 RdNr 9a und § 128 RdNr 18). Auch aus dem weiteren Vorbringen der Beschwerdebegründung, wonach das LSG ihm, dem Beschwerdeführer, unbekannte Tatsachen aus dem Akteninhalt der AOK, insbesondere die angebliche sozialversicherungspflichtige Beschäftigung eines Arbeitnehmers (J. F.) in der Zeit vom 18. bis 31. März 2002, entnommen habe, folgt keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Denn der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst keine Pflicht des Gerichts zum Rechtsgespräch und auch aus der vom Beschwerdeführer herangezogenen Vorschrift des § 112 Abs 2 Satz 2 SGG ergibt sich kein allgemeiner Grundsatz, dass das Gericht seine Entscheidung nicht auf Rechtsgründe stützen darf, die es nicht mit den Beteiligten erörtert hat. Doch selbst wenn das LSG ihn - entsprechend seinem Vortrag - im Urteil mit überraschenden, den AOK-Akten entnommenen Tatsachen konfrontiert hätte, ergibt sich aus diesem Vorbringen kein schlüssiger Verfahrensmangel. Denn gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG muss ein Verfahrensmangel wesentlich sein, dh in der Beschwerde muss auch dargelegt werden, inwiefern das Berufungsurteil auf dem geltend gemachten Verfahrensfehler beruhen kann (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 31 und § 160a Nr 36; stRspr). Auch insoweit lässt die Beschwerdebegründung eine lückenlose Darstellung der - für die Beurteilung eines Verfahrensmangels maßgeblichen - Rechtsauffassung des LSG und den zu Grunde gelegten Rechtsvorschriften vermissen. Denn nur so kann beurteilt werden, ob und inwieweit das Berufungsurteil auf dem angeblichen Verstoß gegen das rechtliche Gehör beruhen kann (vgl. BSG SozR 4-1500 § 118 Nr 1 RdNr 5).

- 8 Schließlich folgt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs auch nicht aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers, soweit es den hilfsweise geltend gemachten Klageanspruch für die Zeit vom 16. Mai bis 15. August 2002 betrifft. Dem Beschwerdevorbringen ist nicht zu entnehmen, dass der Kläger bzw sein Prozessbevollmächtigter keine Gelegenheit hatte, sich zu dessen Begründung in der mündlichen Verhandlung zu äußern oder einen Schriftsatz einzureichen. Dass - wie der Beschwerdeführer vorträgt - "die Problematik, ob hinsichtlich dieses Zeitraumes ein Anspruch auf Insolvenzgeld gegeben ist", im Berufungsverfahren nicht angesprochen worden ist, bezeichnet den Verfahrensmangel nicht. Denn aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör folgt keine Pflicht des LSG, dem rechtskundig vertretenen Kläger seine Rechtsauffassung zu diesem Hilfsantrag vor der Entscheidung zu erkennen zu geben.



- 9 Die gerügte Verletzung der Hinweispflicht (§ 106 Abs 1 SGG) und der Vorschrift des § 112 Abs 2 Satz 2 SGG ist nach alledem ebenso wenig substantiiert dargetan. Es bedarf deshalb keiner vertieften Ausführungen dazu, dass es auch insoweit an einer verständlichen und nachvollziehbaren Darstellung des Verfahrensablaufs fehlt; die Bezugnahme auf die Entscheidung des LSG genügt dafür nicht.
- 10 2. Soweit die Beschwerdebegründung geltend macht, das LSG weiche mit seinen Ausführungen zur angeblichen Verspätung seines Antrags auf Insg von Entscheidungen des BSG (SozR 4100 § 141e Nr 5 sowie § 141e Nr 8) ab, entspricht die Beschwerdebegründung ebenfalls nicht den Darlegungserfordernissen.
- 11 Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen und ein Nichtübereinstimmen tragender, abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung ua des BSG andererseits aufzuzeigen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67).
- 12 Der Beschwerdeführer arbeitet jedoch keine Rechtssätze heraus und stellt diese einander gegenüber, sondern er behauptet mit seinen Ausführungen die Unrichtigkeit der Entscheidung des Berufungsgerichts in der Sache selbst. Ob das LSG die Sache richtig entschieden hat, ist indes gerade nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde und eröffnet die Zulassung der Revision nicht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; stRspr).
- 13 3. Auch der geltend gemachte Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht in der erforderlichen Weise dargelegt.
- 14 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 15 Die Beschwerdebegründung zeigt bereits keine konkrete Rechtsfrage auf. Ihren Ausführungen lässt sich lediglich entnehmen, dass der Beschwerdeführer die Rechtsansicht des LSG zum Fortbestand des Beschäftigungsverhältnisses auf der Grundlage des arbeitsgerichtlichen Vergleichs für unzutreffend hält. Nichts anderes folgt aus der Behauptung der Beschwerdebegründung, das Berufungsgericht weiche mit seiner Argumentation "von der ständigen Rechtsprechung der Zivilgerichte als auch der Arbeitsgerichte ab". Im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ist indes - wie bereits oben ausgeführt - nicht über die Richtigkeit des angefochtenen Urteils zu befinden.



- 16 Die unzulässige Beschwerde ist daher zu verwerfen.
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)